
Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen im Wald

Prof. Dr. Alexander Schmidt

Hochschule Anhalt / Bernburg

*Veranstaltung “Wind im Wald” der Fachagentur
Windenergie an Land am 10. Juli 2014 in Berlin*

Einführung / Gliederung

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) im Wald hängt von einer ganzen Reihe planerischer und genehmigungsrechtlicher Erfordernisse ab...

Im folgenden Überblick werden angesprochen:

1. BImSchG-Genehmigung
2. Genehmigung einer Waldumwandlung
3. Bauplanungs- und Raumordnungsrecht
4. Naturschutzrecht (insbesondere Artenschutz)
5. Zusammenfassung

1. BImSchG-Genehmigung

- Windenergieanlagen im Wald sind über 50m hoch und daher genehmigungspflichtig nach BImSchG (Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)
- Verfahrensanforderungen:
 - Windparks ab 20 WEA: UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung (Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG)
 - ab 3 oder 6 WEA: standortbezogene / allgemeine UVP-Vorprüfung entscheidet, ob UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung oder vereinfachtes Verfahren (Nr. 1.6.2 + 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG)
 - 1 oder 2 WEA : vereinfachtes BImSchG-Verfahren

1. BImSchG-Genehmigung

- Bei einer (möglichen) UVP-Pflicht bestehen Klagebefugnisse nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
 - von anerkannten Umweltverbänden bei Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften (§ 2 Abs. 1 UmwRG – *aber auch darüber hinaus: z.B. Raumordnungsrecht!*)
 - auf Aufhebung der Genehmigung, wenn die erforderliche UVP oder UVP-Vorprüfung fehlt und der Verfahrensfehler nicht geheilt wird (§ 4 Abs. 1 UmwRG)!
- => *Solche Verfahrensfehler können auch betroffene Bürger geltend machen (§ 4 Abs. 3 UmwRG)!*

1. BImSchG-Genehmigung von WEA

- Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
 - die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BImSchG erfüllt sind (zB Lärmschutz) *und*
 - sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (zB Bauplanungs- und Naturschutzrecht).
- Nach § 13 BImSchG besteht eine *Konzentrationswirkung*, dh die Genehmigung schließt andere „die Anlage betreffende“ Entscheidungen ein (u.a. die Baugenehmigung + artenschutzrechtliche Ausnahmen)!

2. Genehmigung der Waldumwandlung

- Bei Errichtung von WEA im Wald werden gerodete Flächen für den Anlagenstandort, den Kranstellplatz, die Montagefläche und die Zuwegung benötigt.
- § 9 Abs. 1 BWaldG: Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörden gerodet oder in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.
- § 9 Abs. 3 BWaldG: Die Länder können bestimmen, dass die Umwandlung keiner Genehmigung bedarf, wenn aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine andere Nutzungsart festgestellt wird (zB durch eine Baugenehmigung / einen Bebauungsplan)!

2. Genehmigung der Waldumwandlung

- Die Regelungen in den Wald-/Forstgesetzen der Länder sind unterschiedlich:
 - Bayern, Berlin, Brandenburg oder Niedersachsen sehen zB. vor, dass durch eine Baugenehmigung eine Waldumwandlung zugelassen werden kann;
 - in Baden-Württemberg, Hessen oder NRW gibt es solche „ersetzenden Genehmigungen“ nicht ...
 - *Die BImSchG-Genehmigung erfasst meines Erachtens in jedem Fall durch ihre Konzentrationswirkung die Umwandlungsgenehmigung; das ist aber umstritten und wird zB. in NRW anders gesehen!*

2. Genehmigung der Waldumwandlung

- Beachte: Auch für die Waldumwandlung kann eine UVP-Pflicht bestehen (ab 10 ha) oder es ist eine standortbezogene / allg. UVP-Vorprüfung erforderlich (ab 1 ha / 5 ha => Nr. 17.1 der Anlage 1 zum UVPG).
- Als Kompensation wird in der Regel eine flächengleiche Erstaufforstung verlangt (ab 2 ha standortbezogene + ab 20 ha allg. UVP-Vorprüfung / ab 50 ha UVP-Pflicht => Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG).
- Durch die Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung kann die „Doppelprüfung“ wegfallen!

2. Genehmigung der Waldumwandlung

- Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 BWaldG genannten Prüfungskriterien sind in jedem Fall zu beachten:
 - Abwägung zwischen den Pflichten / Interessen des Waldbesitzers und dem Allgemeinwohl,
 - Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt (kommt zB bei Bannwald in Betracht).

3. Bauplanungs- und Raumordnungsrecht

- Als „sonstige Vorschriften“ sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG bei der BImSchG-Genehmigung insbesondere die Vorgaben des BauGB zu prüfen:
 - WEA sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im (unbeplanten) Außenbereich privilegiert und dürfen daher grundsätzlich (auch) im Wald errichtet werden.
 - Die Errichtung ist jedoch unzulässig, wenn nach § 35 Abs. 3 BauGB am jeweiligen Standort öffentliche Belange wie zB der Naturschutz oder Vorgaben der räumlichen Planung entgegenstehen => *das ermöglicht eine planerische Steuerung der Standortwahl !*

3. Bauplanungs- und Raumordnungsrecht

- Eine planerische Steuerung von WEA-Standorten wird vor allem aus Sicht des Naturschutzes gefordert – es gibt folgende Ansatzpunkte:
 - Festlegung zB. von Vorrang-, Eignungs- oder Ausschlussgebieten in der Regionalplanung *und*
 - Festlegung von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen durch die zuständigen Gemeinden
 - *Von der Rechtsprechung wird dafür ein Gesamtkonzept gefordert, dass grundsätzlich alle “harten” und “weichen” Tabuzonen berücksichtigt und alle relevanten Aspekte in die Abwägung einbezieht.*

3. Bauplanungs- und Raumordnungsrecht

- Die „harten“ Tabuzonen sind Bereiche, deren (bau-liche) Veränderung grundsätzlich unzulässig ist (zB Nationalparks, Naturschutzgebiete und Natura 2000 – Gebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope).
- Die „weichen“ Tabuzonen sind Bereiche, in denen WEA planerisch ausgeschlossen werden (sollen), obwohl die Errichtung unter Umständen möglich ist (bisher wird teilweise zB der Wald als Standort generell ausgeschlossen oder auch Standorte in Naturparks).
- *Beachte: Wenn planerische Festlegungen fehlen, ist die Eignung des Standorts im Einzelfall zu prüfen!*

4. Natur- und Artenschutzrecht

Übersicht über die Vorgaben / Regelungen:

- Landschaftspläne (§§ 8 ff. BNatSchG – werden schon in der Raumordnung berücksichtigt)
- Eingriffsregelung (§§ 13ff. BNatSchG – zB Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes)
- Schutzgebiete (§§ 20ff. BNatSchG – insbesondere Veränderungsverbote in Naturschutzgebieten – s.o.)
- besonderes Artenschutzrecht (§§ 44ff. BNatSchG – insbesondere das bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zB für Fledermäuse relevante Tötungsverbot)

4. Natur- und Artenschutzrecht

- Zu beachten sind vor allem die Anforderungen des EU-Rechts (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie):
 - Wenn die Schutzziele von Natura 2000-Gebieten erheblich beeinträchtigt werden können, sind FFH-Verträglichkeits- und Abweichungsprüfungen erforderlich (§ 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG).
 - Bei geschützten Arten ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und ggf. eine dem EU-Recht entsprechende Ausnahme zu prüfen (§ 44 Abs. 1 und 5 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG)!

4. Natur- und Artenschutzrecht

- Nach der Rechtsprechung haben die Behörden z.B. bei Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einen *fachlichen **Beurteilungsspielraum*** (auch bei BImSchG-Genehmigungen)!
- Begründung: Es geht um ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die normkonkretisierende Maßstäbe fehlen und für die es häufig auch in der Ökologie keine gesicherte Erkenntnislage gibt.
- Folge: Die Gerichte überprüfen die behördlichen Feststellungen nur noch eingeschränkt (zB soll die Wahl der Untersuchungsmethode den Behörde überlassen bleiben – das ist immer wieder ein Streitpunkt).

4. Natur- und Artenschutzrecht

- Um zB das Kollisionsrisiko für Vögel oder Fledermäuse zu minimieren, können / müssen Auflagen in der BImSchG-Genehmigung festgelegt werden (vor allem die Vorgaben für die Abschaltung der WEA).
- Nach § 19 BNatSchG und dem USchadG könnte auch der Betrieb genehmigter Anlagen noch eingeschränkt werden oder es können Ersatzpflichten entstehen, wenn nachträglich Auswirkungen zB auf besonders geschützte Arten festgestellt werden, die bei der Genehmigung nicht geprüft worden sind (Problem der Biodiversitätsschäden).

5. Zusammenfassung

- Einschränkungen für die Standortwahl sowie für die Genehmigung und den Betrieb von WEA ergeben sich vor allem aus dem Natur- und Artenschutzrecht.
- WEA sind im (unbeplanten) Außenbereich grundsätzlich zulässig. Eine planerische Steuerung der Standorte ist (nur) über Regional- und Flächennutzungspläne möglich.
- Die BImSchG-Genehmigung erfasst über ihre Konzentrationswirkung an sich auch alle anderen notwendigen Entscheidungen (bei der Waldumwandlung wird das jedoch teilweise anders gesehen).